

05/16
Allgemeine Mietbedingungen für die Benutzung
des Festplatzes "Löchle"
vom 12.02.1986

Der Gemeinderat hat am 12.02.1986 folgende Mietbedingungen für den Festplatz "Löchle" in Sindelfingen-Darmsheim beschlossen, zuletzt geändert am 15.03.1993/21.07.2001 :

§ 1
Widmung

1. Die Stadt Sindelfingen errichtete 1980 im Stadtteil Darmsheim den Festplatz "Löchle". Der Festplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt, bestehend aus dem Festplatzgelände, sowie einem darauf befindlichen Pavillon.
2. Der Festplatz bietet den örtlichen Vereinen sowie der Bevölkerung eine Möglichkeit für gesellige Veranstaltungen (Vereinsfeiern, Versammlungen, Tanzveranstaltungen usw.).
3. Die Stadt erwartet daher von allen Benutzern, dass sie den Festplatz sowie den Pavillon und dessen Einrichtung schonend und pfleglich behandeln.

§ 2
Überlassung

1. Gesuche um Überlassung des Festplatzes sollen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Bezirksamt eingereicht werden. Art und Dauer der Benutzung ist anzugeben.
2. Das Bezirksamt behält sich vor, bei vorzeitigen Auffahren oder verspätetem Abräumen außer etwaigen Schadensersatzansprüchen eine zusätzliche Platzmiete zu verlangen.
3. Wird vor Ablauf der eingeräumten Benutzungszeit die Benutzung aufgegeben oder fällt die Benutzung aus, so ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.

§ 3
Pflichten der Benutzer

1. Der Festplatz darf nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden.
2. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist dem Bezirksamt bzw. dem Hausmeister zu benennen.
3. Nach erfolgter Veranstaltung wird das Festplatzgelände sowie der Pavillon durch den Hausmeister abgenommen.
4. Die Einrichtung des Pavillons, insbesondere der Küchenbereich, ist pfleglich zu behandeln und dem Bezirksamt in sauberem, ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Das Reinigen hat sich auch auf den Festplatz und das umliegende Gelände zu erstrecken, soweit es durch die Benutzung des Festplatzes verschmutzt worden ist.

5. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so werden die Reinigung und die Beseitigung von eventuellen Beschädigung des Platzes sowie des Pavillons durch das Bezirksamt auf Kosten des Mieters durchgeführt. Zur Kostensicherung ist der Vermieter deshalb berechtigt, zusammen mit der Platzmiete und zu demselben Zeitpunkt eine entsprechende Kautions zu verlangen. Über die Kautions wird ggf. nach erfolgter Reinigung bzw. Wiederinstandsetzung abgerechnet.
6. Beschädigungen oder Mängel sind sofort dem Hausmeister oder dem Bezirksamt anzuzeigen.
7. Fundgegenstände sind dem Bezirksamt abzugeben.
8. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, während der Benutzung bzw. Veranstaltung auf dem Festplatz Ordnung zu halten, und ihn vor Beschädigungen zu schützen.
9. Alle, für den vorgesehenen Zweck erforderlichen sonstigen Genehmigungen und besondere ortspolizeiliche Erlaubnisse sind vom Mieter auf dessen Kosten einzuholen. Die Einhaltung und Erfüllung der Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften, sowie der sich ergebenden Steuerpflichten, ist ausschließlich Sache des Mieters und geht zu dessen Lasten.
10. Wegen Stellung einer eventuellen Brandwache hat sich der Mieter mit der Freiwilligen Feuerwehr Darmsheim in Verbindung zu setzen, wegen eines eventuellen Sanitätsdienstes mit dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Darmsheim. Die Kosten hierfür hat der Mieter selbst zu übernehmen.
11. Der Mieter schließt die zur Durchführung einer Veranstaltung notwendigen Rechtsgeschäfte in eigenem Namen und für eigene Rechnung ab. Er ist nicht ermächtigt, Geschäfte im Namen und für Rechnung des Bezirksamtes vorzunehmen. Das Risiko der Veranstaltung trägt der Mieter.

§ 4

Einschränkung der Benutzung

1. Das Bezirksamt kann den Mietvertrag fristlos kündigen und die sofortige Räumung des Festplatzes fordern, wenn
 - a) den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider gehandelt wird;
 - b) besonders ergangene Anordnungen des Bezirksamtes nicht beachtet werden;
 - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis das Bezirksamt den Festplatz nicht zur Benutzung überlassen hätte;
 - d) der Festplatz nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird;
 - e) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Hat der Mieter den Kündigungsgrund zu vertreten, bleibt er zur Zahlung des Mietzinses und sonstiger Aufwendungen verpflichtet.
2. Der Hausmeister, als Beauftragter des Bezirksamtes, hat das Recht, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder für dauernd von der Benutzung auszuschließen.

3. Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen die Stadt sind in den Fällen 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 5 Gebührenordnung

Die Stadt Sindelfingen erhebt für die Benutzung des Festplatzes Löchle in Darmsheim, Entgelte nach Maßgabe des Beschlusses des Gemeinderats vom 17. Dezember 2002, gültig ab Januar 2003.

Für den Festplatz Löchle werden berechnet:

1. Hauptentgelt	Euro
für eine Benutzungsdauer von 6 Stunden	160,00
2. Zeitzuschlag ab der 7. Stunde je angefangene Stunde	16,00
3. Küche	30,00
4. Proben, Auf- und Abbau für jede angefangene Stunde	8,00
5. Brandwache und Sanitätsdienst je Person und angefangene Stunde	der jeweils gültige Satz
6. Hausmeister/in je angefangene Stunde der Anwesenheit	25,00
7. Für Ausstellung je qm	2,00

Sonderleistungen, Auslagen

Die Kosten für Sonderleistungen, die in diesem Entgeltkatalog nicht enthalten sind und für Auslagen (z. B. Müllbeseitigung, Ersatzbeschaffungen) werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

Bestimmungen über die Erhebung der Entgelte

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der am Veranstaltungstag durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Entgeltregelung.

Zahlungspflichtig ist der/die Mieter/in. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Bei Verstößen wird das Hauptentgelt in dreifacher Höhe fällig.

Das Entgelt ist sofort nach Erhalt der Rechnung kostenfrei an die Stadtkasse Sindelfingen zu bezahlen. Es bleibt der Stadt vorbehalten, das Entgelt im voraus zu fordern. Sie kann eine Kautions verlangen.

Von dem Benutzungsentgelt kann abgesehen werden, wenn der Mieter/die Mieterin

- a) den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat,
- b) mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktritt.

Das Hauptentgelt wird in der Höhe des hälftigen Betrages, die Nebenkosten in Höhe der bis zur Absage bereits angefallenen Kosten erhoben, wenn aus Gründen, die nicht bei der Stadt liegen, eine Veranstaltung ausfällt. Für den Erlass der Forderungen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

Die Bewirtschaftung auf dem Festplatz Löchle kann im Einzelfall gestattet werden. Sofern Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, ist eine Wirtschaftserlaubnis des Bezirksamts erforderlich.

Ermäßigungen

1. Für gemeinnützige Personen, Schulen, Vereine usw. im Sinne des Steuerrechts mit Sitz in Sindelfingen gelten folgende Ermäßigungen. Voraussetzung ist, dass die Betschung und Bestuhlung nach Angaben der Beauftragten des Vermieters selbst vorgenommen und die Halle nach der Veranstaltung besenrein übergeben wird:
 - 1.1 Das Hauptentgelt entfällt einmal jährlich. Für weitere Veranstaltungen wird das Hauptentgelt um 50% ermäßigt.
 - 1.2 Nebenkosten werden um 50% ermäßigt. Voll zu bezahlen sind jedoch alle Auslagen wie Personalkosten (Hausmeister, Aufsichts- und Garderobendienst, Brandwache, Sanitätsdienst), Müllbeseitigung, Ersatzbeschaffungen (Glasbruch u.ä.).
2. Bei Schulveranstaltungen entfällt das Hauptentgelt. Für alle andere Kosten gilt Ziffer 1.2.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen einen Pauschalpreis zu vereinbaren.